

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Lappersdorf folgende

**Änderungssatzung
zur „Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen
des Marktes Lappersdorf“
vom 21. November 2012**

§ 1 Änderungen

Die §§ 5, 7, 8, 14, 20 und 40 erhalten folgende Fassung:

§ 5 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. Reihengrab (§ 6) | Grabstätte für Erdbestattungen |
| 2. Familiengrab (§ 6) | Grabstätte für Erdbestattungen |
| 3. Kindergrab (§ 6) | Grabstätte für Erdbestattungen |
| 4. Urnenerdgrab (§ 7) | Grabstätte für Erdbestattungen (ausschl. Urnen) |
| 5. Urnennische (§ 8) | Grabstätte in Mauern und ähnlichen Bauwerken (ausschl. Urnen) |
| 6. Gruft (§ 9) | Grabstätte für Erdbestattungen |
| 7. Urnensammelgrab (§ 7 Abs. 5) | Grabstätte für anonyme Bestattungen und für die Aufnahme von Urnen aus aufgelassenen Grabstätten |
- (2) Grabstätten gleicher Art können zu Grabfeldern zusammengefasst werden.

§ 7 Urnenerdgräber, Urnensammelgräber

- (1) Urnenerdgräber dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschenresten Verstorbener.
- (2) Pro Grabstelle können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Für das Benutzungsrecht an Urnenerdgräbern gelten die Bestimmungen für Reihen- und Familiengräber sinngemäß, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (4) In Urnenerdgräbern kann die Friedhofsverwaltung Betonkästen zur Aufnahme von Urnen einbauen. Soweit solche Betonkästen vorhanden sind, müssen Urnen darin beigesetzt werden.

- (5) Urnensammelgräber dienen der Aufnahme von Urnen, die anonym beigesetzt werden sollen oder die aus aufgelassenen Gräbern umgebettet werden. Über die Urnenlage in Sammelgräbern werden bei der Friedhofsverwaltung Aufzeichnungen geführt. Aus Sammelgräbern heraus werden keine Ausgrabungen vorgenommen. An Urnensammelgräbern besteht kein Grabrecht gemäß § 14, die Gestaltung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Urnennischen

- (1) Urnennischen sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Urnen, die in Mauern oder anderen Bauwerken von der Friedhofsverwaltung erstellt werden.
- (2) Die Zahl der Grabstellen richtet sich danach, wie viele Urnen gleichzeitig in einer Nische Platz finden. In der Regel können 2 Urnen eingestellt werden. § 7 Abs. 5 findet Anwendung, wenn weitere Urnen eingestellt werden sollen.
- (3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Grabrecht

- (1) Der Erwerber einer Grabstätte erhält ein Nutzungsrecht an der Grabstätte (Grabrecht).
- (2) Ein Grabrecht kann nur anlässlich eines Sterbefalles begründet werden.
- (3) Der Inhaber eines Grabrechts hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Grabrecht ergeben sich die in dieser Satzung geregelten Pflichten bezüglich der Grabstätte, insbesondere die Pflicht zur Anlegung und zur Pflege der Grabstätte sowie der Zahlung der entsprechenden Gebühren.
- (4) Auf das Grabrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit (§ 11) verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die bereits bezahlte Grabnutzungsgebühr wird anteilig zurückerstattet.
- (5) Sind in einem aufzulassenden Grab bzw. einer Urnennische Urnen beigesetzt worden, so hat der bisherige Nutzungsberechtigte oder der für die Grabpflege bzw. Auflassung Verantwortliche für eine Umsetzung der Urnen zu sorgen. Diese Umsetzung kann entweder in ein Urnensammelgrab, in ein anderes Erdgrab bzw. eine andere Urnennische oder nach Auswärts erfolgen.

§ 20 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:
1. bei Reihengräbern:
Höhe: max. 1,60 m
Breite: max. 0,80 m
Die max. Ansichtsfläche beträgt dabei 1,0 m²

2. bei Familiengräbern und Grüften:

Höhe: max. 1,60 m

Breite: max. 1,20 m

Die max. Ansichtsfläche beträgt dabei 1,4 m²

3. bei Kinder- und Urnenerdgräbern:

Höhe: max. 0,60 m

Breite: max. 0,60 m

- (2) In Grabfeldern, für die eine Gruppeneinfassung vorgesehen ist, darf keine eigene feste Längseinfassung eingebaut werden. Soweit individuelle Grabeinfassungen zulässig sind, dürfen diese eine Materialbreite von 0,12 m nicht überschreiten. Die Einfassungen dürfen max. 0,05 m aus dem Boden herausragen. Sie dürfen von Außenkante zu Außenkante maximal die Grabgröße (§ 10 Abs. 1) umschließen.
- (3) Die bereits errichteten Grabmale genießen Bestandsschutz.
- (4) Die Beschriftung der Verschlussplatten an den Urnennischen erfolgt grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Lichtbilder aufgebahrter Leichen dürfen nur mit Zustimmung der Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, aufgenommen werden.

§ 40 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der jeweilige Inhaber des Grabrechts an der Grabstätte, aus der ausgebettet oder in die eingebettet werden soll. Die Zustimmung soll nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 11) noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (3) Nach Widerruf von Grabrechten (§ 14) können Leichen oder Aschenreste, deren Ruhezeiten (§ 11) noch nicht abgelaufen sind, von Amtswegen umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Zuschauer dürfen bei Umbettungen nicht anwesend sein.
- (5) Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die bei einer Umbettung unvermeidbar sind, haben die Antragsteller zu ersetzen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit (§ 11) und des Grabrechts (§ 14) werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschenreste zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben oder zu entnehmen, bedarf einer behördlichen Genehmigung oder richterlichen Anordnung

Die §§ 42 bis 48 erhalten die Bezeichnung §§ 41 bis 47.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die geänderten Vorschriften der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Lappersdorf vom 29. Mai 2006 außer Kraft. Die übrigen Vorschriften der Satzung vom 29. Mai 2006 bleiben wirksam.

Lappersdorf, den 21. November 2012

Markt Lappersdorf

Erich Dollinger
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 27. November 2012 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

angeschlagen am: 27. November 2012
abgenommen am: